



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

info@weichering.de  
manuela.liss@weichering.de  
poststelle@neuburg-schrobenhausen.de

<b>Ihre Nachricht</b>	<b>Unser Zeichen</b> 2-4622-ND-21038/2023	<b>Bearbeitung</b> +49 (841) 3705-138 Dr. Christina Hirschbeck	<b>Datum</b> 24.11.2023
-----------------------	--	---	----------------------------

Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Teiländerung des Landschaftsplanes „Paketzentrum“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

## 1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Weichering ist durch den Anschluss an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe gewährleistet. Wasserschutzgebiete sind vom vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ nicht berührt.

## 2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.



Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke geplant ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 in Kraft getreten am 01.08.2023 zwingend zu beachten.

### **3. Abwasserbeseitigung**

#### **3.1 Schmutzwasserbehandlung**

Das geplante Bauvorhaben ist im Trennsystem (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010) zu entwässern.

Es ist geplant für das Paketzentrum eine eigenständige Betriebskläranlage (sogenannte SBR-Anlage) mit einer Ausbaugröße von 337 EGW zu errichten. Hierbei fällt überwiegend häusliches Abwasser an. Gemäß Begründung soll das gereinigte Abwasser zur Bewässerung der Gründächer, der Pflanzungen in den Grünanlagen des Paketzentrums und zur Bewässerung der Berankungen der Lärmschutzwände verwendet werden. Die Bewässerung mit gereinigtem Abwasser ist jedoch nur bedarfsgerecht in der Vegetationsperiode (ca. April

bis Oktober) möglich. Zudem ist die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich. Eine Versickerung von gereinigtem Abwasser ist nicht zulässig. Das den Bedarf übersteigende gereinigte Abwasser muss in den Schornreuter Kanal eingeleitet werden.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 01.06.2023 hat der Gemeinderat Weichering in der Sitzung vom 19.06.2023 den Beschluss zur Befreiung der Vorhabenfläche von der Anschlusspflicht an die kommunale Abwasserentsorgung gefasst.

### **3.2 Regenwasserbehandlung**

Für das Vorhaben existiert bereits eine konkrete Entwässerungsplanung für die Regenwasserableitung und –versickerung des Ing.-Büro IGK Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke aus Meschede, Stand 17.10.2022, die zum Teil mit dem Wasserwirtschaftsamt schon abgestimmt wurde.

## **4. Oberirdische Gewässer**

Im Plangebiet befindet sich ein Weiher, welcher als Biotop erhalten bleibt.

Im Norden, außerhalb des Plangebietes fließt der Schornreuter Kanal, hier ist teilweise entlang des Gewässers der Ausbau eines Radweges mit einer Radwegbrücke über den Schornreuter Kanal geplant. Der Schornreuter Kanal ist ein Gewässer 3. Ordnung und wird von der Gemeinde Weichering unterhalten.

Im Hochwasserfall der Sandrach staut sich das Wasser in den Schornreuther Kanal zurück, die Hochwasserstände im Gewässer sind daher bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der geplante Radweg entlang des Gewässers und die neue Radwegbrücke dürfen den vorhandenen Abflussquerschnitt des Schornreuter Kanals nicht verringern, zudem empfehlen wir bei der Planung der Konstruktionsunterkante der neuen Brücke ein ausreichendes Freibordmaß, z.B. wegen Treibholz einzuplanen. Der neue Radweg darf die Standsicherheit der Uferböschung des Schornreuter Kanals nicht beeinträchtigen.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme A2 am Zeller Kanal (Gew III) auf FINr. 735 in der Gemarkung Bruck, Stadt Neuburg entspricht den Zielen der naturnahen Gewässerentwicklung.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Hirschbeck